



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Merkblatt zur Rückgabe der Kautions

Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis am 31. Dezember 2019

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Wo und wann kann die Kautions zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Baunebengewerbe (gemäss Geltungsbereich des GAV) definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens sechs Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kautions zurückerstattet werden?

Die Kautions wird gemäss Art. 18a Ziff. 18a.7 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die ZPK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

3. Warum wird die Kautions nicht zurückerstattet?

Die Kautions kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht sechs Monate vergangen sind;
- wenn die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kautions (noch) nicht zurückerstattet wird?

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kautions nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Zentralen Paritätischen Kontrollstelle zu wenden, welche als Begünstigte aus der Kautions über alle materiellen Fragen betreffend Kautions zu entscheiden hat:

Zentrale Paritätische Kontrollstelle ZPK

Schlossstrasse 3

4133 Pratteln

Tel.: +41 (0)61 575 10 20

Fax.: +41 (0)61 575 10 39

Mail: info@zpkbl.org

5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kautions nicht zurückerstattet wird?

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kautions entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der ZPK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kautions?

Sollte Ihre Kautions aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die ZPK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kautions zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.